

Entwurf vom 12.11.07

**Zielvereinbarung  
zwischen  
Landschaftsverband Westfalen- Lippe (LWL)  
und  
dem Kreis Warendorf**

Aufgrund des § 3 der Rahmenvereinbarung „Eingliederungshilfe Wohnen“ zwischen den Kommunalen Spitzenverbänden in Nordrhein-Westfalen einerseits und den Landschaftsverbänden andererseits vom März 2004 wird folgende Vereinbarung geschlossen:

**§ 1 Bedarfsplanung/ Strukturelle Hilfeplanung**

- (1) Zur Fortschreibung der Angebotsstruktur findet nach Möglichkeit einmal jährlich ein Planungsgespräch unter Einbeziehung der Verbände der freien Wohlfahrtspflege, der örtlichen Leistungserbringer sowie der Betroffenenenseite statt. Diese wird von den Vereinbarungspartnern in geeigneter Weise vorbereitet. Der Kreis legt in einer zwischen den Vereinbarungspartnern abgestimmten Regelung u. a. die Zusammensetzung und Arbeitsweise fest.  
Die Federführung für den organisatorischen Rahmen liegt beim Kreis Warendorf.
- (2) Die Bedarfsplanung umfasst das gesamte Spektrum der Angebotsstrukturen mit Bezug zur Eingliederungshilfe Wohnen (vgl. §§ 3 ff.) unabhängig von der örtlichen, überörtlichen oder anderer sozialleistungsrechtlichen Zuständigkeit für einzelne Bausteine.
- (3) Die Vereinbarungspartner streben zum Zwecke einer effektiven Bedarfsplanung eine wirkungsvolle Vernetzung der örtlichen Leistungserbringer und die geeignete Einbeziehung anderer Sozialleistungsträger an.

**§ 2 Hilfeplanverfahren/ Individuelle Hilfeplanung**

- (1) Der Kreis wirkt am Hilfeplanverfahren des LWL mit. Daher ist der Kreis mit entsprechender Fachkompetenz in der Clearingstelle vertreten. Die Mitwirkung umfasst auch eine fachliche Stellungnahme im Einzelfall.
- (2) Der LWL sichert dem Kreis Warendorf die Beteiligung und Mitwirkung an der Weiterentwicklung des LWL-Hilfeplanverfahrens im Rahmen der gemeinsamen Auswertung nach § 9 zu.

**§ 3 Ambulant Betreutes Wohnen**

- (1) Die Vereinbarungspartner wirken gemeinsam darauf hin, dass das Leistungsangebot dem Bedarf entspricht und eine wohnort- und zeitnahe Leistungserbringung möglich ist. Die Anbieter werden dabei aktiv einbezogen.
- (2) Der LWL informiert den Kreis über Antragsteller als Anbieter des ambulant betreuten Wohnens. Im Rahmen der Prüfung der Wirtschaftlichkeit und Leistungsfähigkeit des Antragstellers bezieht der LWL den Kreis ein. Dazu erhält der Kreis Warendorf prüffähige Unterlagen zu allen Antragstellern. Der Kreis gibt auf Grundlage des § 75 Abs. 2 SGB XII eine Empfehlung zur Eignung des Antragstellers ab.

#### **§ 4 Betreutes Wohnen in Gastfamilien / Familienpflege**

- (1) Das Betreute Wohnen in Gastfamilien ist eine besondere Form des Ambulant Betreuten Wohnens. Anstelle einer sonst notwendigen Hilfe im stationären Wohnen werden die erwachsenen behinderten Menschen in einer Gastfamilie betreut. Die Klientin bzw. der Klient und die Gastfamilie werden von einem Familienpflegeteam unterstützt.
- (2) Der LWL fördert das Betreute Wohnen in Gastfamilien weiterhin nach den jetzigen Richtlinien. Er ist darin interessiert, auch im Kreis Warendorf ein Familienpflegeteam zu installieren, um erwachsenen behinderten Menschen eine ihren Bedürfnissen entsprechende, familienbezogene, individuelle Betreuung zu ermöglichen. Ziel ist die Förderung der sozialen Integration und der Verselbständigung entsprechend den Möglichkeiten des behinderten Menschen im Einzelfall.
- (3) Die Vereinbarungspartner kooperieren mit dem Ziel, neben dem Familienpflegeteam auch neue geeignete Gastfamilien im Kreis zu erschließen.

#### **§ 5 Stationäres Wohnen**

- (1) Die Vereinbarungspartner sind sich darin einig, dass stationäre Plätze nur in dem Umfang vorgehalten werden müssen, wie sie unter Beachtung des Grundsatzes „ambulant vor stationär“ erforderlich sind. Sie wirken gemeinsam darauf hin, dass das Leistungsangebot im stationären Bereich dem Bedarf entspricht und eine wohnort- und zeitnahe Leistungserbringung möglich ist. Diesbezüglich stimmt der LWL seine stationäre Wohnheimplanung mit dem Kreis ab.
- (2) Die Vereinbarungspartner wirken grundsätzlich darauf hin, dass über die bereits verbindlich vereinbarten Planungen hinaus keine zusätzlichen stationären Plätze im Kreis geschaffen werden. Eventuell bestehende Überkapazitäten sollten abgebaut werden..
- (3) Bei nachgewiesenen zielgruppenspezifischen Bedarfen soll zur Bedarfsdeckung zunächst eine mögliche Umstrukturierung vorhandener Plätze im Kreis überprüft werden. Können die Bedarfe durch die Strukturen im Kreis nicht ausreichend gedeckt werden, sollen zunächst die Versorgungsangebote in angrenzenden Kreisen in der Peripherie des Kreises mit einbezogen werden. Sind die Bedarfe dadurch nicht ausreichend zu decken, streben die Vereinbarungspartner gemeinsam anderweitige Lösungen einer platzzahlneutralen Bedarfsdeckung für den Kreis an. Ist dieses Ziel nicht erreichbar, sind gemeinsam Lösungen anzustreben, die eine Platzzahlneutralität für Westfalen-Lippe ermöglichen.

#### **§ 6 Komplementäre Angebote**

- (1) Es handelt sich um Angebote, die der Beratung, Tagesstrukturierung, Freizeitgestaltung und Pflege sozialer Kontakte dienen und als solche ein selbstständiges, eigenverantwortliches Leben und Wohnen behinderter Menschen unterstützen bzw. gewährleisten. Zu diesen Angeboten gehören u.a.:
  - Kontakt- und Beratungsstellen,
  - Tagesstätten für psychisch behinderte Menschen,
  - Fahrdienst für behinderte Menschen
  - Freizeitmaßnahmen.
- (2) Die Vereinbarungspartner sind sich darüber einig, dass diese zum Teil „niedrigschwelligen“ Angebote zum einen geeignet sind, eine ambulante Wohnbetreuung zu vermeiden oder zu ergänzen. Zum anderen kann im Einzelfall der Unterstützungsbedarf im Ambulant Betreuten Wohnen verringert. Sie sehen es deshalb als ihre gemeinsame Aufgabe an, auf ein

ausreichendes, vernetztes und koordiniertes Angebot im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel hinzuwirken.

- (3) Der LWL finanziert das Angebot der Tagesstätte für psychisch behinderte Menschen in der Stadt Warendorf mit Zweigstelle in Ahlen weiterhin. Der Kreis stellt die Finanzierung der in der Anlage 2 abgebildeten Kontakt- und Beratungsangebote im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel im derzeitigen Umfang sicher.  
Diese Ziele stehen unter dem Vorbehalt der dafür notwendigen politischen Beschlüsse.

#### **§ 7 Einbeziehung der Betroffenenseite**

- (1) Die Vereinbarungspartner beteiligen die Betroffenenseite bzw. die örtliche Selbsthilfe behinderter Menschen in geeigneter Form an den Planungs- und Entscheidungsprozessen.
- (2) Die Beteiligung soll über bereits bestehende Gremien sichergestellt werden.

#### **§ 8 Einbeziehung der Leistungserbringer**

- (1) Die Vereinbarungspartner beteiligen die Leistungserbringer wohnbezogener Eingliederungshilfen in geeigneter Form an den Planungs- und Entscheidungsprozessen (siehe § 1).
- (2) Die Vereinbarungspartner unterstützen wirkungsvolle Formen der Vernetzung der örtlichen Leistungserbringer.

#### **§ 9 Information und Dokumentation**

- (1) Die Vereinbarungspartner sichern sich gegenseitig einen geeigneten Informations- und Datenaustausch zur Umsetzung der Inhalte der „Rahmenvereinbarung Eingliederungshilfe Wohnen“ und dieser örtlichen Zielvereinbarung zu. Auf dieser Grundlage wird einmal jährlich ein Auswertungsgespräch geführt. Ziel dieses Gesprächs ist die Analyse und Bewertung der Fallzahl- und Kostenentwicklung und die Beurteilung der Arbeitsweise und Wirksamkeit des Hilfeplanverfahrens. Weiterhin werden hierdurch die Planungsgespräche (§1) in angemessener Weise vorbereitet.
- (2) Der LWL stellt dem Kreis Warendorf mindestens einmal jährlich Daten zur Verfügung, die eine Vergleichbarkeit mit anderen Mitglieds Körperschaften des LWL gewährleisten.

#### **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Vereinbarung tritt zum ... in Kraft.

Die Zielvereinbarung kann von den Vereinbarungspartnern mit einer Frist 3 Monaten zum Ende eines jeden Kalenderjahres gekündigt werden.

Warendorf, den.....

Münster, den.....

Kreis Warendorf

Landschaftsverband  
Westfalen-Lippe

Dr. Olaf Gericke  
Landrat

Dr. Heinz Börger  
Kreisdirektor